Landespolizeidirektion Oberösterreich
Sicherheitsverwaltung
13. MAI 2019

STATUT DES EKRV DONAU LINZ
HAUPTVEREIN idgF per 2019
ZVR-Zahl: 669651535

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich.
§ 2 Zweck des Vereines.
§ 3 Verhältnis zu Zweigvereinen.
§ 4 Mittel zur Erreichung des Zwecks.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft.
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

IV. Vereinsorgane

§ 9 Vereinsorgane.
§ 10 Generalversammlung.
§ 11 Aufgaben der Generalversammlung.
§ 12 Vorstand.
§ 13 Aufgaben des Vorstandes.
§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.
§ 15 Rechnungsprüfer.
§ 16 Schiedsgericht.

V. Auflösung des Vereines

§ 17 Auflösung des Vereines.

I. Präambel

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Eisenbahn Kajak- und Ruderverein Donau Linz - Hauptverein" (EKRV DONAU LINZ-HAUPTVEREIN).

(2) Er hat seinen Sitz in Linz und agiert österreichweit. Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich. (ASKÖ)
(3) Er ist Hauptverein im Sinne des VerG 2002.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die Pflege und Förderung aller anerkannten Sportarten.
Insbesondere obliegt ihm der Betrieb und die Instandhaltung der Vereinssportanlage.

§ 3 Verhältnis zu Zweigvereinen

(1) Die Errichtung eines Zweigvereines obliegt dem Vorstand des Hauptvereins. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Die Mitglieder der Zweigvereine sind nicht gleichzeitig auch Mitglieder des Hauptvereins, sofern der Vorstand nichts Anderes beschließt.

(3) Der Zweigverein ist verpflichtet,
a) das Statut des Hauptvereins zu beachten und das Statut des Zweigvereins anzupassen wenn dies durch eine Änderung des Statuts des Hauptvereins erforderlich ist;
b) zum Ende eines Rechnungsjahres innerhalb von zwei Monaten dem Hauptverein einen Prüfbericht der Rechnungsprüfer zu übermitteln;
c) den Hauptverein über wichtige Ereignisse zu informieren;
d) vor Inangriffnahme größerer Investitionen das Einvernehmen mit dem Hauptverein herzustellen.
e) die Haushaltsabgänge des Hauptvereins abzudecken.

(4) Der Ausschluss eines Zweigvereins kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden, insbesondere wenn,
a) Organe oder Mitglieder des Zweigvereins gegen das Statut des Hauptvereins oder Beschlüsse der Vereinsorgane beharrlich und in grober Weise verstoßen;
b) gesetzwidrige Beschlüsse durch Organe des Zweigvereins gefasst werden;
c) durch die Tätigkeit der Organe oder der Mitglieder des Zweigvereins das Ansehen der ASKÖ und/oder seiner Untergliederungen oder seiner Mitglieder in schwerwiegender Weise geschädigt wurde;

d) der Zweigverein seinen statutengemäßen Wirkungskreis trotz Mahnung beharrlich überschreitet;
e) der Zweigverein den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

(5) Gegen den Ausschluss kann der Zweigverein innerhalb eines Monats nach schriftlicher Zustellung eine Berufung an die Generalversammlung des Hauptvereins einbringen, die vereinsintern endgültig entscheidet.

(6) Ein Zweigverein kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist seinen Austritt aus dem Hauptverein erklären. In diesem Falle verzichtet der Zweigverein auf alle Ansprüche gegenüber dem Hauptverein.

(7) Die Rechnungsprüfer des Hauptvereins sind berechtigt die Gebarung eines Zweigvereins über Ersuchen des Vorstandes des Zweigvereins oder des Hauptvereins zu prüfen. Die Mitglieder des Zweigvereinsvorstandes haben den Rechnungsprüfern des Hauptvereins die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben. Eine Überprüfung kann auch gemeinsam mit den Rechnungsprüfern des Zweigvereins durchgeführt werden.

(8) Im Falle der Auflösung eines Zweigvereins hat der Hauptverein dessen Vermögen ein Jahr lang zu verwalten und es, sofern es in diesem Zeitraum zu keiner Neugründung eines Zweigvereins kommt, es gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. (§ 17 (3) des Zweigvereinstatuts)

(9) Die Auflösung des Hauptvereins bedingt zwangsläufig die Auflösung der Zweigvereine. Umgekehrt hat die Auflösung der Zweigvereine keinen Einfluss auf den Fortbestand des Hauptvereins.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes

(1) Als ideelle Mittel dienen,
a) Pflege u. Förderung des Kajak- u. Rudersports;
b) allgemeine körperliche Ertüchtigung;
c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten u. Sportheimen;
f) Herausgabe von Zeitschriften u. anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften
g) Einrichtung einer Bibliothek, Videothek u. eines Archivs;
h) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch,
a) Beiträge der Mitglieder sowie der Zweigvereine zur Instandhaltung und zum Betrieb der vereinseigenen Sportanlage;
b) Geld und Sachspenden;
c) Bausteinaktionen;
d) Flohmärkte und Basare;
e) Warenabgabe (Buffet für Speisen und Getränke, Verkauf von Sportutensilien);
f) Subventionen u. sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
g) Veranstaltungen;
h) Werbung jeglicher Art;
i) Sponsoring (mit Werbetätigkeit d. Vereins bzw. seiner Mitglieder);
j) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
k) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
l) Zinserträge und Wertpapiere;
m) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Buffet);
n) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
o) Beteiligungen an Unternehmen.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Auflösung des Vereins besteht für das Mitglied kein Anspruch auf einen Vermögensanteil.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Hauptvereins können natürliche oder juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich mit allen Rechten und Pflichten an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern, ohne sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

(4) Für um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung des Hauptvereins die Ehrenmitgliedschaft des EKRV DONAU LINZ verliehen werden.
Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.
Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Die termingemäße Bezahlung des Mitgliedsbeitrages wird davon nicht berührt.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Wichtige Gründe sind insbesondere,
a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereins;
c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.

(4) Vor dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem betroffenem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte.
Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. (3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
Gegen den Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder, auch jene der Zweigvereine sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 10 Abs. 6.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen was Ansehen u. Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

(3) Der Verein bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen und internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

IV. Vereinsorgane

§ 9 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind,
a) Generalversammlung;
b) Vorstand;
c) Rechnungsprüfer (Kontrolle);
d) Schiedsgericht.

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b - c beträgt zwei Jahre; sie dauert

jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des VerG 2002.

(2) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist möglichst im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,

a) auf Beschluss des Vorstandes;

b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung;

c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder;

d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.

(4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder des Hauptvereins und jene der Zweigvereine mindestens zwei Wochen vor dem Termin in geeigneter Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
Die in den Zweigvereinen stimmberechtigten Mitglieder sind auch in der Generalversammlung des Hauptvereins stimmberechtigt.

(5) Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern oder Zweigvereinen an die Generalversammlung sind mindesten eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen;
Anträge von Mitgliedern sind von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben, jene von Zweigvereinen müssen statutgemäß unterfertigt werden.
Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder des Hauptvereins u. der Zweigvereine teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet das 16.Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
Für die Funktion eines Obmannes, Kassiers, Schriftführers und deren Stellvertreter ist die Volljährigkeit erforderlich.

(7) Die Generalversammlung ist bei statutgemäßer Einladung seiner Mitglieder und der Mitglieder der Zweigvereine ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten sowie Anträgen nach Abs. 5 gefasst werden. Wahlvorschläge für die Vereinsorgane können auch unmittelbar bei der Generalversammlung eingebracht werden.

(8) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts Anderes bestimmt ist, ist die einfache Mehrheit der ab gegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellververtreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind ihr vorbehalten,

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes u. der Rechnungsprüfer, sowie die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht; gegebenenfalls des Jahresabschlusses;

b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;

c) Wahl und Enthebung des Obmannes, der Beiräte, sowie der Rechnungsprüfer.
Die in den Zweigvereinen gewählten Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Buffets werden der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht.

d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern u. Zweigvereinen durch den Vorstand;

e) Beschlussfassung über eine Änderung des Statuts;

f) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereines;

g) Festsetzung der von Mitgliedern u. Zweigvereinen zu entrichtenden Beiträgen sowie der Beitragszahlungszeiträume;
(h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein;
(i) Beratung u. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
(j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

(2) Die Generalversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. g) dem Vorstand zu übertragen.

§ 12 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und besteht aus,
a) den stimmberechtigten Mitgliedern.
1. Obmann;
2. seine Stellvertreter, das sind die Obmänner der Zweigvereine;
3. Schriftführer bzw. seine Stellvertreter, das sind jene der Zweigvereine;
4. Kassier bzw. seine Stellvertreter, das sind jene der Zweigvereine;
b) den Mitgliedern mit beratender Stimme
1. Verwalter der Vereinssportanlage.
2. Geschäftsführer des Buffets.
3. Beiräte für besondere Angelegenheiten.

(2) Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen ist zulässig, ausgenommen ist die Personalunion von Obmann und Kassier.
Der Obmann darf in den Zweigvereinen keine führende Funktion ausüben.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand ist berechtigt im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte) Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

(5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter möglichst viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig u. fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes, bei dessen Verhinderung jene seines Stellvertreters, den Ausschlag.
Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
Es können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes befragt werden.
Umlaufbeschlüsse sind auch zu protokollieren.
Die in den Zweigvereinen gewählten Stellvertreter der Vorstandsmitglieder haben im Vorstand des Hauptvereins nur im Vertretungsfall ein Stimmrecht.

(7) Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern.
a) scheidet der Obmann aus, ist eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke einer Neuwahl einzuberufen.
b) bei ausscheiden von weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern treten an ihre Stelle die in den Zweigvereinen gewählten Stellvertreter. Der Vorstand kann dafür auch wählbare Mitglieder kooptieren. Dafür ist die Zustimmung der Zweigvereine erforderlich;
c) Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, haben die Rechnungsprüfer, im Einvernehmen mit den Zweigvereinen, zur Installierung eines neuen Vorstandes eine Generalversammlung einzuberufen;
d) scheidet ein Vorstandsmitglied eines Zweigvereins aus dessen Vorstand aus, so scheidet es automatisch aus dem Vorstand des Hauptvereins aus. Ihm folgt dessen Stellvertreter oder ein kooptiertes Mitglied;

(8) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.
Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.

(9) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstands haben den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu führen

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen

(3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
Insbesondere obliegt ihm,

a) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;

b) die Errichtung oder Auflösung von Zweigvereinen;

c) die Zusammenarbeit mit den Zweigvereinen zu pflegen;

d) für einen geregelten Sportbetrieb d. Hauptvereins zu sorgen;

e) für die Instandhaltung und den Betrieb der Vereinssportanlage zu sorgen;

f) über die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge hinaus Abgaben und Gebühren festzulegen;

g) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;

h) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; beim Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;

i) das Rechnungsjahr festzulegen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten;

j) eine (außer) ordentliche Generalversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben;

k) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;

l) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- u. Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden;

m) die Festsetzung der von Mitgliedern und Zweigvereinen zu entrichtenden Beiträgen und deren Beitragszahlungszeiträume.

n) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;

o) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;

p) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen;

q) Verleihungskriterien für Vereinsehrenzeichen festzulegen, die auch für die Zweigvereine verbindlich sind, Ehrungen vorzunehmen und Ehrenzeichen zu verleihen;

r) die Zweigvereine in seine sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten einzubinden;

s) im Falle der Auflösung eines Zweigvereins dessen Vermögen ein Jahr lang ordentlich zu verwalten und nach Ablauf dieser Frist es gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und für ihre jeweiligen Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesgesetztes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG 2000 idgF) bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für die Mitgliederverwaltung im Verein zu und erteilen ihre Zustimmung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

(5) Der Vorstand kann einzelne, in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder Ausschüssen ganz oder unter bestimmten Bedingungen übertragen.
Ein Widerruf ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.

(2) Der Obmann, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter, führt in den Vorstandssitzungen und in der Generalversammlung den Vorsitz. Er ist auch berechtigt an Sitzungen der Zweigvereine und etwaiger Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen oder ein Vorstandsmitglied zu entsenden.

(3) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, obliegt gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Schriftliche

Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers oder Kassiers.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden.
Die eigenständige Erledigung des Tagesgeschäftes bis zu € 300,- pro Monat (das sind neben den Ausgaben für die laufenden Betriebskosten z. B. auch solche für kleinere Reparatur- oder Verbesserungsmaßnahmen) obliegen dem Kassier.
Für darüber hinaus gehende Ausgaben ist bindend ein dokumentierter Vorstandsbeschluss einzuholen.
Der Kassier ist dem Vorstand sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet jederzeit Auskunft zu geben u. Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(7) Die Referenten und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen u. dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen den Verein zu vertreten.

(8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

§ 15 Rechnungsprüfer (Kontrolle)

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand des Hauptvereins oder eines Zweigvereins nicht angehören. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
(2) Sie haben,
a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von zwei Bestimmungen des § 12 (8) sinngemäß.
Die Rechnungsprüfer haben weiters im Sinne des Vereinsgesetzes für die Generalversammlung und/oder die jährliche Mitgliederversammlung einen Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen.
Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereins übersteigen;
c) vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt und nicht zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Generalversammlung einberufen;
d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben u. auf Insichgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen;
e) im Falle der Auflösung des Vereins die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen;

(3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig u. unbefangen sein und sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten.
Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

(5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kooptierung eines nicht von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfers nur im Einvernehmen mit den übrigen Rechnungsprüfern erfolgen darf.

(6) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die schriftlichen Bericht abzulegen, der jedenfalls folgende Punkte umfasst:
Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung; die statutengemäße Verwendung der Mittel oder festgestellte Gebarungsmängel;
Gefahren für den Bestand des Vereines und Ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem Insichgeschäfte.

(7) Den Rechnungsprüfern des Hauptvereins steht das Recht zu auch die Gebarung der Zweigvereine zu prüfen.

(8) Die Rechnungsprüfer haben überdies die statutengemäße Führung des Vereins im Auge zu behalten.

§ 16 Schiedsgericht

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.

(2) Es setzt sich aus fünf ordentlichen und unbefangenen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Vereinsorgan, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen.
Eine Stimmenthaltungenthaltung ist nicht zulässig. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

(4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.

(5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

V. Auflösung des Vereines

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Eine derartige Generalversammlung ist dem zuständigen ASKÖ-Bezirksverband oder dem ASKÖ-Landesverband mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Generalversammlung entsenden kann.

(3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem zuständigen ASKÖ-Bezirksverband oder ASKÖ-Landesverband zu übertragen der es für ähnlich sportliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.
Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift, sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.